

Satzung

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde ~~xxx~~ Niederhausen/Appel
~~Stadt~~

vom 14. Januar 1974

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten ~~für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage~~ alle ~~der Anlage und dem Punkte auf dem~~ in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

(2) ~~Die Gemeindeverwaltung ist für die Benutzung der Wege in der Weise, wie die in dieser Satzung~~
~~Erweitert zugewiesen ist.~~

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister – durch Beschluß des Wegeausschusses *) – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000, -- DM *) geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481), finden Anwendung. ~~Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden.~~

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederhausen/Appel, den 14. Jan. 1974

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel)

[Handwritten Signature]
 (Unterschrift und Dienstbezeichnung)
 Bürgermeister.

Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO 1):

Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom
 0.00 Uhr bis einschl. 24.00 Uhr.

*) Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.
 1) Mit zu veröffentlichen (Aushang)

Verwaltungsinterne Vermerke *)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates – des Stadtrates – am beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am dem Landratsamt – der Bezirksregierung – gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat – durch Schreiben vom – bis zum (nach Ablauf von drei Wochen) – keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.

4. a) Diese Satzung wurde am in öffentlich bekanntgemacht
(z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt)

b) Diese Satzung wurde in der Zeit vom bis durch öffentlich bekanntgemacht.
(z. B. Aushang, Offenlegung)

Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am durch hingewiesen.
(z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)

Als Bekanntmachungstag gilt der

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 14. JAN. 1974

Plan-Nr.	Lage in der Gemarkung	Sonstige Angaben Größe ha
133	Am Berschied	0,0460
149	In den Zehntäckern	0,0590
185	In der Maulwiese	0,1663
229/12	An der Dornhöll	0,0240
280/3	An der Fahrt	0,0328
281	Auf der Hütt	0,1186
314/12	Auf der Hütt	0,1090
352/12	In der Deitlung	0,0080
499/1	Auf der Steig	0,4375
499/2	Auf der Steig	0,0114
548	Auf dem Heimel	0,2250
571	Auf dem Heimel	0,0780
590/12	Auf der Steig	0,1740
628	In der Deitling	0,0310
649/1	In der Deitling	0,4541
660/17	In der Deitling	0,1288
664/12	Auf der schwarzen Erde	0,0340
747	Im Kirschgarten	0,2660
752/12	Im Kirschgarten	0,0810
774/1	Auf der unteren schwarzen Erde	0,5994
791/12	Im Leinzelmist	0,0720
831/2	In den Zehntäckern	0,1700
881/2	Am Feilerbach	0,0960
898/12	An der Heil	0,0250
939/1	An der Höll	0,1222
951/1	An der Höll	0,0018
973/12	An der Heil	0,0610
985/13	ZU Feiler	0,0700
998	Zu Feiler	0,0397
1003	An der Heil	0,6490
1024	Am Leising	0,1190
1030/2	Im Schild	0,1083
1117/1	In den Münchwiesen	0,0385
1217/12	In der Leimenkauf	0,2160
1251	In der Niederwiese	0,0410
1276/12	In der Niederwiese	0,0770
1285	Auf dem Homberg	0,1450
1286/2	Auf dem Homberg	0,0610
1303/1	Auf dem Homberg	1,0468
1310/12	Auf der Kipp	0,0630
1360/1	Hinter der Kirche	0,0731
1374	Auf dem Füllmen	0,0526
1386	Auf dem Füllmen	0,0720
1438	Auf dem Homberg	0,2010
1465	Auf der Weide	0,1530
1486	Mörsfelder Wäg	0,8958
1522	An der Dohl	0,0540
1539/12	Am Stahlweg	0,0690
1655	Auf dem Mittelberg	0,1060
1717	In der Moorwiese	0,7450
1776/12	An der Dauberstheil	0,1160

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 14. JAN. 1974

Plan- Karte Nr.	XXXXXX Anfangs- und Endpunkte Lage in der Gemarkung	Sonstige Angaben Größe ha
1973/4	Im Ried	0,0639
1975/2	Im Ried	0,1629
2026	In der Nonnbach	0,2930
2105	Auf der Platte	0,2690
2120	Auf der Platte	0,1330
2148/1	Am Langenschied	1,1412
2192	Am Langenschied	0,1370
2214	In den Kirchenwiesen	0,0210

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Weg-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
----------------	-------------------------------	-------------------------

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Weg-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
----------------	-------------------------------	-------------------------